

Ueber die Lustra der Römer.

(Schluss von B. XXV S. 465 ff.)

Dritter Abschnitt.

Für die Zeit, welche dem 65. Lustrum vorangeht, von 97 v. Chr. bis 294 v. Chr., wo das 30. Lustrum stattfand, haben wir grösstentheils ausgezeichnete Quellen, welche um so höher anzuschlagen sind, als sie die Blüthezeit der Republik umfassen, in welcher der Staat nicht nur seine äussere Macht begründete, sondern auch durch innere Eintracht stark war. Im Jahre 265 v. Chr. wurde das 35. Lustrum gefeiert: von da an bis zum Jahre 131 v. Chr., d. h. der mit dem 59. Lustrum verbundenen Censur, besitzen wir mit geringen Lücken die Capitolinischen Fasten, in denen nicht nur die Lustra, sondern auch diejenigen Censorenpaare, welche kein Lustrum veranstalteten, verzeichnet sind: das Wenige, was in ihnen fehlt, wird durch Livius' genaue Erzählung ausgefüllt. Für diesen langen Zeitraum von 134 Jahren und 24 Lustra kann kein Zweifel bleiben weder über die Namen der Censoren noch über die Lustra noch endlich über die Gründe, weshalb zuweilen keine Lustra gefeiert wurden: wir haben deshalb in unserem Verzeichnisse der Censoren dieser Zeit keine weiteren Bemerkungen hinzuzufügen. Nur fünfmal gelang es während dieses bedeutenden Zeitraumes den erwählten Censoren nicht, ein Lustrum zu Stande zu bringen, in den Jahren 253, 236, 231, 214 und 210, und zwar lag einmal der Grund davon in dem Tode des einen Censors, wodurch der Sitte gemäss auch der andere Censor zur Abdankung gezwungen wurde. Von dem Ende des zweiten Punischen Krieges an findet sich keine so unvollständige Censur: wahrscheinlich aus Zufall. Man wählte fortan weniger hochbetagte Censoren, während früher alle noch rüstigen Senatoren zur Uebernahme

von Befehlshaberstellen verwendet worden waren. Einmal, im Jahre 231 v. Chr., findet sich ein Censorenpaar, T. Manlius Torquatus und Q. Fulvius Flaccus, das wegen eines religiösen Versehens bei der Wahl abdankte. Wir kennen jene Zeit nicht genau genug, um entscheiden zu können, ob auch dies Zufall war, oder ob Ränke der herrschenden Familien mitwirkten. Wahrscheinlich ist das Letztere, da jene Censoren überhaupt schon drei Jahre nach der Wahl der vorhergehenden Censoren ernannt wurden: es ist glaublich, dass Kämpfe um das damals gegebene Flaminische Ackergesetz und damit zusammenhängende Veränderungen in der Bürgerschaft die verfrühte Censur und die religiösen Bedenken, welche einen Aufschub derselben zur Folge hatten, veranlassten.

Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Censuren ist in den meisten Fällen der herkömmlich fünfjährige, d. h. mit Einschluss des Jahres, in welchem die Wahl stattgefunden, verfiessen bis zur Wahl der nächsten Censoren fünf Jahre. Besonders wird zwischen dem zweiten und dritten Punischen Kriege dieser Zwischenraum beobachtet, wo 12 Lustra hintereinander in fünfjährigen Abständen folgen. Indessen vorher und nachher kommen längere Abstände vor. Namentlich scheinen die Punischen Kriege, welche die ganze Kraft des Staates nach Aussen wendeten, dabei von Einfluss gewesen zu sein. Wir wissen durch ausdrückliche Erwähnung von Livius¹, dass dies im Beginne des zweiten Punischen Krieges der Fall war, wo der Staat sogar zu dem ungewöhnlichen Mittel griff, zur Ergänzung des Senates einen besonderen Dictator ernennen zu lassen und dadurch eines der Hauptgrundgesetze des Staates zu verletzen: so wenig hatte man damals für Censoren und eine Schätzung Zeit. Deshalb vergingen seit 220 v. Chr. (dem 43. Lustrum), sechs Jahre, ehe man neue Censoren wählte. Aus demselben Grunde dauerte im Anfange des ersten Punischen Krieges das 35. Lustrum von 265 v. Chr. sieben, das am Ende desselben Krieges von 247 v. Chr. (38. Lustrum), wo alle Aufmerksamkeit sich auf den letzten entscheidenden Kampf richtete, sechs Jahre. Denn erst nach der Schlacht bei den Aegatischen Inseln wurden die Censoren C. Aurelius Cotta und M. Fabius Buteo im J. 241 v. Chr. erwählt, welche zwei neue Tribus hinzufügten und das 39. Lustrum feierten². Im Anfange des dritten Punischen

¹ Liv. XXII, 57.

² Diese Zeitfolge lässt sich aus der kurzen Erzählung bei Liv. per. XIX schliessen. Ueberdem fand die Schlacht bei den Aegatischen

Krieges dauerte das 55. Lustrum von 154 v. Chr. ebenfalls sieben Jahre: es würde vielleicht ein Jahr länger gewesen sein, wenn nicht in das Jahr 153 v. Chr. die Veränderung in dem Amtsantritte der Consuln gefallen wäre, welche von da an mit dem 1. Januar antraten. Auch das 57. und 59. Lustrum dauerten sechs Jahre, dieses aus unbekanntem Gründen, jenes wahrscheinlich, weil im J. 137 v. Chr., wo eigentlich die Wahl neuer Censoren hätte stattfinden sollen, beide Consuln in den Krieg gegen die Numantiner zogen¹. Ebenfalls der Noth des zweiten Punischen Krieges muss man zuschreiben, was 214 v. Chr. geschah. Die in diesem Jahre gewählten Censoren M. Atilius Regulus und P. Furius Philus hatten mit aller Strenge die Geschäfte ihres Amtes geführt; aber als sie im folgenden Jahre das Lustrum feiern wollten, starb P. Furius². Nach dem Herkommen, das sich in allen ähnlichen Fällen beachtet findet, hätten sogleich im folgenden Jahre, also 212 v. Chr. neue Censoren erwählt werden müssen; man wartete indessen bis 210, eine Zögerung, die nur aus den Kriegsunruhen zu erklären ist. Mit Ausnahme der von uns angeführten Lustra waren alle übrigen zwischen 265 und 131 fünfjährig; denn von dem einen, welches innerer Streitigkeiten halber nur drei Jahre dauerte, haben wir schon gesprochen. Dies ist ein gewichtiger Beweis für die herkömmliche Länge des Lustrum überhaupt und stimmt mit unserer obigen Auseinandersetzung über denselben Gegenstand.

Wir haben in unserm Verzeichnisse nach Anleitung der Capitulinischen Fasten das Jahr angegeben, in welchem die Wahl der Censoren stattfand. Verschieden davon pflegt das Jahr des Lustrum zu sein, wiewohl wir erwiesen haben, dass auch in kürzerer Zeit als den gesetzlich erlaubten achtzehn Monaten, ja innerhalb eines Jahres die Censur beendet und das Lustrum veranstaltet werden konnte. Die Verschiedenheit dieser Jahre lässt sich näher verfolgen nur von dem 44. bis 52. Lustrum, wo uns Livius' ausführliches Geschichtswerk zu Gebote steht, und selbst in diesem Zeitraume bleibt das Jahr des 46. und 50. Lustrum unbestimmt. Dass das 45. Lustrum von den Censoren in dem Jahre ihrer Wahl selbst gefeiert wurde, haben wir schon bemerkt und eben dasselbe scheint beim 49. Lustrum der Fall gewesen zu sein, dessen Feier wenig-

Inseln am VI Id. Mart. (Eutrop. II, 27) statt, d. h. am Ende des damals etwa um den Mai beginnenden Consulatsjahres.

¹ App. Hisp. c. 80.

² Liv. XXIV, 11 u. 18 u. 43.

stens Livius¹ in eben demselben Jahre berichtet, wo er von der Wahl der Censoren erzählt. Dagegen das 44. Lustrum wurde im zweiten Jahre nach der Wahl der betreffenden Censoren veranstaltet, die also gegen Ende des Jahres stattgefunden haben muss², und ebenso geschah es beim 52. Lustrum. Die Wahl der Censoren, welche es feierten, fand 169 v. Chr. statt und in diesem sowie in dem folgenden Jahre werden ihre Amtshandlungen berichtet; von dem Lustrum aber, das sie feierten, erst 167. Mithin geschah ihre Wahl gegen Ende von 169, der Schluss der Censur am Anfange von 167 v. Chr.³. Beim 47., 48. und 51. Lustrum erstreckte sich die Censur, wie man aus der genauen chronologischen Erzählung bei Livius schliessen darf⁴, nur über zwei Jahre: sie wurden 193, 188 und 173 gefeiert. Auch die Censoren von 236 v. Chr. wollten das Lustrum im folgenden Jahre veranstalten; indessen der eine von ihnen Q. Lutatius Cerco starb nicht lange vorher und deshalb konnten die neuen Censoren, welche ein Lustrum zu Stande brachten, erst 234 erwählt werden⁵.

Die Lustra, welche dem 35. vorausgehen, bis zum 30., bei dem wir einen Abschnitt in unserer Untersuchung machen wollen, sind nicht ohne Schwierigkeit. Denn von den Capitolinischen Fasten besitzen wir nur Bruchstücke, aus Livius' Geschichtswerke dürftige Auszüge. Indessen steht es aus diesen Quellen doch fest, dass 280 v. Chr. Censoren erwählt wurden, welche das 32. Lustrum feierten. Der eine derselben war Cn. Domitius Calvinus, der vor der Censur Dictator gewesen war, erwählt, um die Comitien für die Consuln des nächsten Jahres und auch für die Censoren selbst zu halten: die Wahl muss also gegen Ende des consularischen Amtsjahres, das Lustrum wohl erst im folgenden Jahre gehalten

¹ Liv. XXXIX, 44.

² Man sehe Liv. XXVII, 11 und 36.

³ Von der Wahl der Censoren erzählt Liv. XLIII, 14; von dem Lustrum Liv. per. XLV und zwar nach dem Triumphe von L. Paulus über König Perseus. Dieser aber wurde gefeiert kurze Zeit vor dem von L. Anicius über König Gentius (Liv. XLV, 43) und dieser am Feste der Quirinalia, d. h. im Februar. Nehmen wir also den Anfang März als Zeitpunkt des Lustrum an, so fällt die Wahl der Censoren gegen Ende 169 v. Chr. und damit stimmt, dass sie nach Liv. XLIV, 16 die Schätzung im December begonnen haben sollen.

⁴ Liv. XXXV, 9; XXXVIII, 36; XLII, 3.

⁵ Einen ähnlichen Fall von 214 v. Chr. haben wir kurz zuvor S. 3) erwähnt.

worden sein. Domitius' College ist nicht bekannt und wird nur aus unsicherer Vermuthung ergänzt¹. In dem herkömmlichen Abstände von fünf Jahren, d. h. 275, wird demnächst die Censur von C. Fabricius Luscinius und Q. Aemilius Papus angesetzt und ihr das 33. Lustrum zugeschrieben². Aber die Censoren des 34. Lustrum, M'. Curius Dentatus und L. Papirius Cursor, pflegt man schon drei Jahre später, 272 v. Chr., zu setzen und zwar wegen eines Zeugnisses von Frontin³, der erzählt, M'. Curius Dentatus, der die Censur mit L. Papirius Cursor bekleidet, habe die Wasserleitung Anio vetus aus der Beute vom Könige Pyrrhus in dem genannten Jahre unter dem Consulate von Sp. Carvilius und L. Papirius zu bauen begonnen. Daraus schloss man, M'. Curius und L. Papirius seien in eben demselben Jahre Censoren gewesen. Indessen gegen diesen Schluss spricht erstens, dass dann die Censur des 33. Lustrum nur drei, dagegen die des 34. sieben Jahre gedauert haben würde: dies müsste einen besondern Grund haben und ein solcher ist uns unbekannt. Zweitens würde dann L. Papirius in ein und demselben Jahre Consul und Censor gewesen sein, eine unerhörte Vereinigung von Aemtern. Noch wenige Jahre vorher war Cn. Domitius Calvinus Censor gewesen, wie die Capitolinischen Fasten ausdrücklich bemerken, nachdem er die Dictatur niedergelegt hatte, und doch war er nur kurze Zeit Dictator gewesen und nur um Wahlversammlungen zu halten. Ein Consul aber kann nicht zugleich Censor sein. Die Gelehrten fühlten diese Unmöglichkeit. Frontin unterscheidet L. Papirius, den Consul von 272 v. Chr., nicht von L. Papirius Cursor, dem Collegem von M'. Curius in der Censur: er würde sich sehr undeutlich ausdrücken, wenn es verschiedene Personen wären. Dennoch glaubte man⁴, entweder der Censor sei jener berühmte L. Papirius Cursor, der 313 v. Chr. zum fünften Male Consul war, eine Unmöglichkeit, da zwischen den beiden Aemtern über vierzig Jahre liegen. Oder man

¹ Man sehe Henzen im Corp. Inscr. Lat. I, 445.

² Dass dies mit Recht geschieht, ergibt sich aus dem Zusammenhange bei Liv. per. XIV. Vergl. Cic. Lael. 11; Gell. XVII, 21; Val. Max. IV. 4; Zon. VIII, 6.

³ Frontin. de aquaed. I, 6 anno ab urbe condita quadringentesimo octogesimo uno M' Curius Dentatus, qui censuram cum L. Papirio Cursore gessit, Anionis — aquam perducendam in urbem ex manubiis de Pyrrho captis locavit Sp. Carvilio L. Papirio cos. iterum.

⁴ So z. B. C. Sigonius in seinem Commentare in fastos et triumphos Romanos f. 47 (Venet. 1556).

meinte¹, der Censor von 272 sei der Enkel jenes berühmten von 313 v. Chr. von einem ältern Sohne Spurius, folglich der Vaterbruder des Consuls von 272. Aber eine solche Person ist völlig unbekannt: sicherlich hat er nicht höhere Ehrenstellen bekleidet. In diese Schwierigkeiten kam man, weil man Frontins Nachricht falsch verstand. Er kann allerdings sagen, M'. Curius und L. Papirius seien 272 v. Chr. Censoren gewesen, aber nothwendig ist es nicht. Er kann sehr wohl die Censur nur beiläufig erwähnen, um M'. Curius, der auch sonst merkwürdige Bauten unternahm, näher zu bezeichnen. Eben so wenig ist es nothwendig, dass M'. Curius die Wasserleitung während seiner Censur gebaut hat. Bekanntlich hatten die Feldherrn freie Verfügung über einen Theil ihrer Beute, welchen sie häufig zu öffentlichen Bauten verwendeten. Weshalb soll es Curius nicht eben so gemacht haben? Wahrscheinlich gab die Anlage der Wasserleitung, so wie andere Bauwerke die Veranlassung, Curius zum Censor zu wählen, aber über die Zeit dieser Censur gewinnen wir aus Frontin nur die Nachricht, dass Curius sie mit L. Papirius bekleidete, also sicherlich nicht in des Letztern Consulat. Wahrscheinlich ist es vielmehr, wenigstens aus keinem Grunde unwahrscheinlich, dass in dem gewöhnlichen Abstände der Censuren von einander M'. Curius und L. Papirius 270 v. Chr. die Censur erhielten und das 34. Lustrum feierten.

Es bleibt noch das 31. Lustrum übrig. Eine Erwähnung desselben findet sich in dem Auszuge aus Livius (per. XI), wo seine Feier nach dem doppelten Triumph, welchen der Consul M'. Curius Dentatus während seines Consulates davontrug, d. h. im Jahre 289 v. Chr., angeführt wird. Bruchstücke der Capitolinischen Fasten ergeben, dass im J. 290 Censoren, der eine von ihnen ein L. Cornelius, erwählt wurden². Beides ist zu verbinden: die Wahl der Censoren erfolgte in nur vierjährigem Abstände von

¹ Dies nimmt an Pigh. Ann. I, 445.

² Der andere Censor wird von Henzen Sp. Carvilius Maximus genannt, nach einer Vermuthung von Cardinali Atti dell' *accademia pontificia* IX, 313. Aber die Vermuthung ist sehr unsicher: sie gründet sich nur darauf, dass Carvilius Censor gewesen ist und man keinen anderen Platz für denselben wusste. Wir werden aber alsbald bemerken, dass man wenige Jahre nachher eine andere Censur mit unbekannt Namen von Censoren annehmen muss. Auf Untersuchungen über die Censoren selbst gehen wir hier überhaupt nicht ein.

den vorhergehenden Censoren¹ im Jahre 290 v. Chr., die Feier des 31. Lustrum im folgenden Jahre. Von diesen Censoren bis zu denjenigen, welche das 32. Lustrum veranstalteten, ist ein zehnjähriger Zeitraum, in welchem uns von den Schriftstellern keine Censoren genannt werden. Die Fasten treten hier ergänzend ein. Sie nennen 283 v. Chr. einen Censor Q. Caedicius Noctua, Consul von 289, der abgedankt haben soll, wahrscheinlich weil sein, uns unbekannter, College gestorben war. Er muss indessen sein Amt ziemlich zu Ende geführt haben, da die Censoren des 32. Lustrum erst im dritten Jahre nachher erwählt wurden: vielleicht waren dabei auch die fortwährenden Kriege mit den Galliern und Italiischen Völkern von Einfluss. Es wäre wünschenswerth, wenn wir die Capitolinischen Fasten auch zwischen den Jahren 290 und 283 v. Chr. vollständig hätten. Wir würden in ihnen wahrscheinlich noch ein Censorenpaar, dem die Feier des Lustrum nicht gelang, finden. Denn der Zeitraum ist grösser, als er sonst zu sein pflegt, und in der ganzen Reihe der Censoren, welche uns sicher überliefert sind, kommt kein ähnliches Beispiel vor. Man darf daher vermuthen, dass in dem herkömmlichen Abstände von 290, also 285 v. Chr., ebenfalls Censoren ernannt wurden, welche kein Lustrum feierten und deshalb in den dürftigen Auszügen aus Livius' Geschichte keine Erwähnung fanden.

Die Lustra, welche zwischen dem 59. und 65. liegen, bieten manche Unsicherheit dar. Das 60. ist ohne Zweifel dasjenige, welches der Auszug aus Livius (per. LX) erwähnt, als gefeiert im J. 124 v. Chr.; aber angetreten hatten die Censoren Cn. Servilius Caepio und L. Cassius Longinus Ravilla ihr Amt schon im vorhergehenden Jahre². Der Abstand von den vorhergehenden Censoren beträgt sechs Jahre, nicht mehr, als bei den beiden früheren Lustra. Das 63. Lustrum wird durch die Capitolinischen Fasten für das Jahr 108 v. Chr. bestimmt, aber in Livius' Auszuge kommt

¹ Weshalb die Wahl neuer Censoren so rasch erfolgte, lässt sich nur vermuthen. Vielleicht weil den Sabinern damals das Bürgerrecht, freilich noch ohne Stimmrecht, gegeben wurde (Vell. I, 14) und dies eine Aenderung in den Tribuslisten verlangte.

² Frontin. de aquaed. I, 8 Cn. Servilius Caepio et L. Cassius Longinus, qui Ravilla appellatus est, censores anno post urbem conditam sexcentesimo vicesimo septimo, M. Plautio Hypsaeo M. Fulvio Flaccos. (d. h. 125 v. Chr.) aquam quae vocatur Tepula — adducendam curaverunt. Vergl. Cic. in Verr. I, 55, 143; Vell. II, 10; Val. Max. VIII, 1, 7.

es nicht vor und die Namen sind unsicher und nirgends überliefert. Man nennt freilich Q. Fabius Maximus Allobrogicus und C. Licinius Galba, aber nur aus dem Grunde, weil jeder von ihnen glaubhafter Nachricht zufolge Censor gewesen sein soll und man keinen andern Platz um sie unterzubringen findet¹. Dagegen lässt sich einwenden, dass, wenngleich man die Zahl der Lustra kennt, doch die der Censoren zweifelhaft bleibt. Wir haben eben den Abstand der Censoren des 59. und 60. Lustrum zu sechs Jahren angenommen und von gleicher Länge findet sich in dieser Zeit der zwischen den Censoren, welche zwei andere Lustra feierten. Eben derselbe Abstand findet sich in der früheren Zeit, von der uns genaue Listen vorliegen; aber in der späteren Zeit findet er sich nicht, ausser wo ein besonderer Grund vorliegt. Es ist daher zweifelhaft, ob man am Ende des zweiten Jahrhunderts vor Christus in der Wahl der Censoren noch der früheren Sitte folgte oder schon die spätere begonnen hatte, möglich also, dass nach dem 63. Lustrum, nach dem 59., ja selbst nach dem 62. die Namen von Censoren, welche kein Lustrum veranstalteten, verloren gegangen sind. Dorthin können die Censoren, welchen man sonst keinen bestimmten Platz anweisen kann, eben so gut gebracht werden. Eine bestimmte Entscheidung hierüber wird sich nach den uns vorliegenden Quellen schwerlich treffen lassen. Den Censoren des 63. Lustrum gingen 109 v. Chr. M. Aemilius Scaurus und M. Livius Drusus vorher, die indessen, weil Drusus starb, kein Lustrum veranstalten konnten². Das 62. Lustrum muss dasjenige sein, dessen Feier der Auszug aus Livius (per. LXIII) im J. 114 v. Chr. erwähnt: den Antritt der Censoren L. Caecilius Metellus Delmaticus und Cn. Domitius berichtet er (per. LXII) im im vorhergehenden Jahre. Somit beträgt der Zwischenraum zwischen dem 62. und 60. Lustrum nur zehn Jahre: wir werden das 61. Lustrum mit Nothwendigkeit in das Jahr 120 v. Chr. setzen müssen, obwohl uns weder die Feier des Lustrum noch die Wahl von Censoren berichtet wird und die Namen derselben nach unsicherer Vermuthung angenommen werden. Das 64. Lustrum endlich wurde von den beiden Vettern Q. Caecilius Metellus Numidi-

¹ So thut es nach dem Vorgange älterer Chronologen, wie Sigonius, Pighius (Ann. III, 130). auch Henzen im Corp. Inscr. Lat. I, 447 in gelehrter Auseinandersetzung. In der Erklärung der Stelle bei Frontin. de aquaed. II, 96 stimme ich ihm bei.

² Plut. Quaest. Rom. 50.

cus und C. Caecilius Metellus Caprarius gefeiert, von denen berichtet wird, dass sie zusammen Censoren waren und eine Senatsmusterung vornahmen¹. Als Jahr ihrer Wahl wird mit grosser Wahrscheinlichkeit 102 v. Chr. angenommen, aber ob ihnen nicht ein Censorenpaar ohne Lustrum im J. 103 v. Chr. vorherging, ist, wie oben bemerkt, unsicher.

Ueber die Censoren und Lustra, welche dem 30. Lustrum vorhergehen, ist es nicht möglich, zur vollständigen Gewissheit zu kommen, weil wir von den Capitolinischen Fasten aus dieser Zeit nur Bruchstücke haben und auch die übrigen Quellen wenig umfangreich sind. Dennoch verlohnt sich eine Untersuchung darüber, weil sie über die Geschichte der Censur mannigfache Aufschlüsse giebt. Livius² erzählt zum Jahre 293 v. Chr., es sei in demselben ein Lustrum gehalten worden, das 19. seit den ersten Censoren; die Censoren selbst seien die 26. seit eben derselben Zeit gewesen. Denn so muss man diese Stelle erklären, nicht wie einige ältere Gelehrte meinen³, Livius bezeichne dies Lustrum als das 19., welches überhaupt seit Gründung der Stadt stattgefunden habe. Die Capitolinischen Fasten verzeichnen zum Jahre 294 v. Chr. eben jene Censoren mit dem Beisatze, dass sie das 30. Lustrum gefeiert hätten und einen so bedeutenden Irrthum bei Livius in einer keinesweges unwichtigen Censur anzunehmen ist unstatthaft. Indessen man hat behauptet, auch jene Nachricht von Livius, nach der das Lustrum von 293 v. Chr. das 19. seit den ersten Censoren sein soll, sei unrichtig: es sei vielmehr das 20. und so müsse man im Texte von Livius verbessern. Die Censur wurde eingesetzt im Jahre 443 v. Chr.⁴ und die zuerst gewählten Censoren L. Papirius Mugillanus und L. Sempronius Atratinus feierten ein Lustrum. Die Nummer desselben wird durch sichere Schlussfolgerung ermittelt. Denn das zunächst vorhergehende Lustrum war im Jahre

¹ App. bell. civ. I, 28; Vell. II, 8, 2.

² Liv. X, 46 Lustrum conditum eo anno est a P. Cornelio Arvina C. Marcio Rutilo censoribus, censa capitum milia ducenta sexaginta duo trecenta viginti duo. Censores vicesimi sexti a primis censoribus, lustrum undevicesimum fuit.

³ Diese Möglichkeit stellt Pighius Ann. I, 395 auf, indem er ein Versehen von Livius annimmt. Freilich gibt er auch die Möglichkeit zu, dass derselbe hier die Lustra von Einsetzung der ersten Censoren zähle.

⁴ Liv. IV, 8; Dionys. XI, 63; Zon. VII, 19.

459 v. Chr. gefeiert worden: Livius sagt, es habe viele Jahre lang keine Schätzung stattgefunden und deshalb sei die Censur eingesetzt worden, Dionysius aber bestimmt sogar die Zahl der Jahre, während der keine Schätzung stattgefunden hätte, auf siebzehn und nennt das Jahr des letzten vorhergehenden Lustrum. Dieses selbst wird von Livius (III, 24) das zehnte genannt, eine Angabe, welche, wie wir später sehen werden, mittelbar durch die Fasten bestätigt wird. Folglich war das Lustrum der zuerst erwähnten Censoren das elfte. Von diesem elften Lustrum an, behauptet man nun, sei das 30. nicht das 19., wie es gewöhnlich bei Livius heisst, sondern vielmehr das 20.¹. Es handelt sich also darum, ob man

¹ Kürzlich ist diese Ansicht vertheidigt worden von Th. Mommsen in der Zeitschrift *Hermes* I, 129: er will bei Livius *lustrum inde vicesimum fuit* lesen und tadelt die neuesten Herausgeber, welche die Lesart der besten Handschriften beibehalten haben. Er führt zwei Gründe an. Erstlich sagt er, der Anfangspunkt müsse hier mitgezählt werden, weil 'er ihn sowohl in der Parallelstelle III, 24 wie in der Stelle selbst für die Censoren ausdrücklich angibt'. Er stellt also die Regel auf, wenn der Anfangspunkt ausdrücklich angegeben werde, müsse er mitgerechnet werden, eine ganz unbegründete Regel. Bei jeder Rechnung muss der Anfangspunkt angegeben werden oder doch ergänzt werden können. Man muss vielmehr schliessen, weil bei der Zählung der Lustra, wie sprachlich erlaubt ist, das 11. Lustrum nicht mitgerechnet wird, würden auch bei der Zählung der Censoren die eben desselben Lustrum ausgeschlossen und 25 Censorenpaare gäbe es zwischen 443 und 294 v. Chr. Die Parallelstelle bei Livius III, 24 *id lustrum ab origine urbis decimum conditum ferunt* passt deshalb nicht, weil das erste Lustrum nicht bei Gründung der Stadt geschah, also der Anfangspunkt der Zählung unmöglich mitgerechnet werden kann. Als zweiten Grund führt Mommsen an, Livius habe die Lustrenziffern von zehn zu zehn angemerkt: deshalb will er auch in diesem Falle 20, nicht 19 lesen. Jene Annahme einer Sitte bei Livius ist unbegründet und wäre sie begründet, würde sie für den vorliegenden Fall nichts beweisen. Livius erwähnt das 10. Lustrum, sonst keine Zahl eines Lustrum. Das 40., 50., 60. fällt in die verloren gegangenen Theile seines Werkes, das 20. im J. 363 v. Chr. erwähnt er so wenig, dass er nicht einmal die Wahl der Censoren, welche es feierten, angibt. Mithin steht der einen Zehnziffer eines Lustrum, die er anführt, eine andere, die er nicht anführt, entgegen: eine Sitte lässt sich daraus nicht erweisen, und Anführung wie Auslassung erscheinen als Zufall. Wenn Mommsen auf den Vorgang älterer Annalisten hindeutet, welche ähnlich verfahren wären, wie in den Capitolinischen Fasten die Jahreszahl *ab urbe condita* bei jedem zehnten Jahre angemerkt würde, so ist weder erwiesen noch erweislich,

den Termin, von dem die Zählung beginnt, mitrechnen muss oder nicht. Beides ist nach lateinischem Sprachgebrauche möglich: bei den Censoren, die meist in jedem fünften Jahre gewählt wurden, rechnete man, wie wir oben nachgewiesen, den Anfangstermin nicht mit. Deshalb halten wir die Worte von Livius, wie sie in den gewöhnlichen Ausgaben stehen, für richtig: zwischen dem 11. und 30. Lustrum lagen 18 Lustra und 25 Censorenpaare.

Die ersten, im Jahre 443 v. Chr. erwählten Censoren feierten, wie wir bemerkt, das 11. Lustrum, in welchem Jahre ist nicht zu ermitteln. Denn ihr Amt dauerte fünf Jahre, d. h. wahrscheinlich bis Ende 439 und dass die Feierlichkeit am Ende desselben vorgenommen wurde, war nicht nothwendig. Man sollte meinen, es seien nach dem Ablaufe dieses ersten Censorenjahres unmittelbar, also 438 v. Chr. neue Censoren erwählt worden. Indessen dies war nicht der Fall. Als man der Censur eine so viel längere Amtsdauer als den übrigen Aemtern zuwies, wollte man sie nicht stehend im Staate haben, sondern nur nach Bedürfniss¹. Erst drei Jahre nach den ersten Censoren, 435 v. Chr., erwählte man das zweite Censorenpaar, welches das 12. Lustrum im folgenden Jahre veranstaltete. Die Censoren C. Furius Pacilus und M. Geganius Macerinus erbauten die villa publica, in der sie selbst und später ihre Nachfolger die Schätzung des Volkes abhielten und die Bürgerlisten aufbewahrten². Als sie im zweiten Jahre ihres Amtes standen, gab der Dictator Mam. Aemilius Mamercinus ein Gesetz, sie sollten nach achtzehn Monaten ihrer Amtsführung abdanken: er schuf damit das Vorbild, nach dem sich die späteren Censoren richteten und das, so lange die Republik bestand, beobachtet worden ist³. Indessen zur Entschädigung dafür bestimmte

dass dieser Gebrauch der Capitolinischen Fasten von älteren Annalisten herkommt. Indessen 'gesetzt auch, die Annahme Mommsens über Livius' Gewohnheit sei begründet, so würde dennoch für die vorliegende Stelle daraus nichts folgen. Denn es handelt sich hier nicht um die Nummer der Lustra überhaupt, sondern um die der Lustra nach Einsetzung der Censoren.

¹ Hierin also wich die Musterverfassung, welche Cicero für den Römischen Staat entwarf, selbst von den ältesten Zeiten ab. Vergl. Bd. XXV, 502.

² Liv. IV, 22.

³ Dies Verhältniss gibt Livius, wo er von der Gründung der Censur spricht, nicht an, aber er deutet darauf in der Rede eines Volks-

er, dass die Censur fortan gewissermassen ein stehendes Amt sein sollte. Wie die erste Censur fünf Jahre gedauert hatte, so sollte fortan der Zeitraum, während dessen die Amtshandlungen der Censoren in Geltung wären, wengleich sie selbst die Thätigkeit des Amtes nur ein Jahr und sechs Monate übten, eine fünfjährige sein. Denn so finden wir es fortan als Regel und wo die Geltung einer Censur längere oder kürzere Zeit währte, lagen besondere Gründe vor. In Zeiten, welche weder durch innere Unruhen noch durch äussere Gefahren gestört waren, wurden diese fünfjährigen Abschnitte in der Wahl der Censoren regelmässig beobachtet.

Freilich lässt uns hier die Ueberlieferung im Stich. In den Capitolinischen Fasten sind grosse Lücken und Livius erwähnt nicht einmal alle Lustra, geschweige denn diejenigen Censoren, welche kein Lustrum veranstaltet haben. Die nächsten Censoren erfahren wir nur durch eine zufällige Bemerkung Ciceros¹, der erzählt, als die Censoren L. Papirius und P. Pinarius viele Geldbussen in Vieh auferlegt hätten, sei durch die Consuln C. Julius und P. Papirius ein Gesetz über Geldbussen erlassen worden. Dies war das Jahr 430 v. Chr., gerade das sechste nach dem Amtsantritte der früheren Censoren und wengleich Livius (IV, 30), der von dem Gesetze erzählt, die Veranlassung desselben und die Censoren nicht erwähnt, werden wir dennoch die Nachricht Ciceros für richtig erachten und im Jahre 430 die Wahl von Censoren ansetzen müssen, im folgenden Jahre die Feier des 13. Lustrum. Denn es herrschte innere und äussere Ruhe und ein Grund, der die Feier verhindert hätte, kann nicht gefunden werden.

In den letzten Jahren des 13. Lustrum fing die grosse Veränderung in der obersten Regierung des Staates, welche in Folge des Canulejischen Gesetzes begonnen hatte, einen dauernden Einfluss zu gewinnen an: es wurden fast immer Militairtribunen statt der Consuln gewählt. Dies war nicht ohne Bedeutung auch für die Censur. Man musste daran denken, ob auch diese, deren Würde für die höchste galt, und welche jedenfalls für die Besteuerung der Bürger von der höchsten Wichtigkeit war, den Plebejern er-

tribunen (IX, 34): Tenuit Aemilia lex violentos illos censores, C. Furium et M. Geganium — cum ira finitae potestatis Mam. Aemilium, principem aetatis suae belli domique, aerarium fecerunt.

¹ Cic. de rep. II, 35 ex eo quod L. Papirius P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestimatio in multa lege C. Iuli P. Papiri consulum constituta est.

öffnet werden sollte: das Verhältniss der Kriegstribunen zu den Censoren war nicht geordnet. Wir werden später den dabei erhobenen Streitpunkt nach den Andeutungen der Schriftsteller erörtern: für jetzt ergibt sich indessen schon, dass durch die Wahl der neuen, nicht ausschliesslich patricischen Beamten, sowie durch die Streitigkeiten der Stände über dieselben Unregelmässigkeiten in der Censur hervorgerufen werden mussten und wir bemerken dieselben auf das deutlichste in den Zwischenräumen, wo uns durch die Capitolinischen Fasten alle Censoren überliefert sind: das Aemilische Gesetz musste mannigfache Ausnahmen erleiden.

Der nächste feste Punkt, der uns überliefert wird, ist das 16. Lustrum: es wurde, wie die Fasten bezeugen, von den 403 v. Chr. gewählten Censoren M. Furius Camillus und M. Postumius Albinus Regillensis veranstaltet. Es fehlen mithin bis hinauf zum 13. Lustrum, welches wir nach Wahrscheinlichkeit angesetzt haben, zwei Lustra, welche auf den Zeitraum von 27 Jahren zu vertheilen sind. In diesem Zeitraume führen die Fasten noch einen Censor, L. Papirius zum Jahre 418 an: ihm pflegt man allgemein das 14. Lustrum zuzuschreiben, und so die Lücke in den Fasten zu ergänzen. Diese Vermuthung ist wahrscheinlich. Denn in dem Zwischenraume von 15 Jahren bis zum 16. Lustrum wird eher ein neues Lustrum anzusetzen sein als in dem vorhergehenden Zeitraume von nur 12 Jahren bis zum 13. Lustrum. Im Jahre 418 v. Chr., dem wir somit das 14. Lustrum zuschreiben, waren als oberste Behörde drei Militairtribunen gewählt; aber ausserdem war ein Dictator, Q. Servilius Priscus, ernannt worden, wie Livius (IV, 46) angiebt, um des Krieges gegen die Aequer halber; indessen seine Ernennung ging, wie die Fasten beweisen, der der Censoren vorher und man wird ihm dieselbe zuschreiben dürfen. Man ist deshalb nicht berechtigt, in den Jahren, wo drei Militairtribunen die Regierung führten, sonst die Wahl von Censoren anzunehmen. Jedoch auch jener Zwischenraum von zwölf Jahren zwischen dem 13. und 14. Lustrum ist zu gross, als dass er ohne Censoren bleiben könnte. In den vier Jahren vor dem 14. Lustrum waren keine gewählt: dies beweisen die Fasten, die uns bis dahin erhalten sind. Aber im Jahre 423 v. Chr., also in dem gesetzmässigen Abstände vor dem 14. Lustrum, wurden, wie ich glaube, Censoren gewählt. Zu dieser Vermuthung habe ich zwei Gründe. Der gesetzliche Abstand von dem 13. Lustrum führt auf 425 v. Chr.; aber in diesem, wie in dem folgenden Jahre regierten Militairtribunen und man mochte nicht wissen, wie mit den-

selben die Censur zu vereinen sei. Dagegen 423 v. Chr. erscheinen wieder Consuln und zwar nur für dies eine Jahr: dies schreibe ich der beabsichtigten Wahl von Censoren zu. Zweitens diese Censoren haben kein Lustrum gefeiert. Der Grund davon kann nicht in dem Tode oder dem Abtreten des einen derselben, noch auch in einem besondern Unglücksfalle liegen. Denn diese Sitte kam erweislich erst später auf und von einem Unglücksfalle wird nicht erzählt. Ich vermthe, er liegt in den für 422 v. Chr. erwählten Militairtribunen. Mit ihnen blieben die Censoren nicht zusammen, legten ihr Amt früher nieder und feierten deshalb kein Lustrum.

Das noch fehlende 15. Lustrum setze ich in dem herkömmlichen Abstände von fünf Jahren vom 14. Lustrum, d. h. 413 v. Chr., an, indem ich meine, dass von da an bis zu dem 16. Lustrum keine Censoren gewählt worden sind, also ein Zeitraum von zehn Jahren ohne Schätzung geblieben ist. Die Gründe für diese Vermuthung sind, erstens, dass gerade seit 413 wiederum fünf Jahre lang Consuln statt der Militairtribunen erwählt wurden. Dies mag auch andere Veranlassungen gehabt haben, wie Liv. IV, 50 sie andeutet; aber kann doch auch durch das Bedürfniss, patricische Censoren zu wählen, hervorgerufen worden sein. Ferner nach 413 würde das nächste, dem Herkommen gemässe Censorenjahr 408 v. Chr. sein; in ihm aber sind, wie die Bruchstücke der Fasten beweisen, keine Censoren erwählt worden. Wollte man man also noch ein Censorenpaar einschieben, so müsste man zugleich den Zwischenraum zwischen zwei Censorenjahren wenigstens bis auf vier Jahre verengen und davon hat man bis in diese Zeit kein Beispiel. Es scheint vielmehr, dass man damals genau die fünfjährige Zeit der Lustra beobachtete und, wenn man in dem gehörigen Jahre Censoren nicht wählen konnte, einen andern fünfjährigen Zeitraum verstreichen liess. So werden wir auch zwischen dem 16. und 17. Lustrum gerade zehn Jahre finden, in dem keine Censoren waren. Erst nach der Gallischen Eroberung, als man das System der Nachwahlen bei den Censoren aufgab, wird der fünfjährige Zeitraum der Censorenwahlen dadurch, dass statt der Nachwahlen neue Wahlen hintereinander eintreten, unregelmässiger ¹.

¹ Ganz verschieden hat die ersten Lustra seit der Einsetzung der Censur angesetzt Schwegler Römische Geschichte III, 115. Indessen seine Vermuthungen sind durchaus theoretisch und werden mit den

Die Censuren vom 16. bis 20. Lustrum sind an Ergebnissen nicht nur für die Erkenntniss der Censur und ihrer Eigenthümlichkeit, sondern auch für die Römische Geschichte überhaupt besonders reich, trotzdem dass die Anzahl der Lustra klein ist und der Scharfsinn der Gelehrten in älterer und neuerer Zeit sich mit grosser Gelehrsamkeit und leidenschaftlichem Eifer an den hierauf bezüglichen Streitfragen betheiliget hat¹. Das 16. Lustrum wurde, wie wir schon früher bemerkten, gefeiert von den im Jahre 403 v. Chr. gewählten Censoren M. Furius Camillus und M. Postumius Albinus Regillensis. Dies wird durch die Capitulinischen Fasten festgestellt, in denen sich bei dem genannten Jahre zuerst die Namen von sechs Militairtribunen, dann die der Censoren finden. Zwar werden diese beiden Arten Beamten durch einen Strich getrennt, wie er sich in diesem Theile der Fasten zur Trennung der Militairtribunen verschiedener Jahre findet, und man hat daraus früher geschlossen, die Censoren seien erst 402 v. Chr., im Jahre nach den vorhergehenden Militairtribunen ernannt worden; indessen genauere Erwägung hat gelehrt, dass jener Strich in diesem Falle nur zur Scheidung der verschiedenen Beamten, nicht der verschiedenen Jahre dient. Es wäre gegen die Sitte des Römischen Staates, ein Jahr mit Censoren beginnen zu lassen und man that Unrecht, dem Trennungsstriche, der überhaupt nur von dem Verfertiger der Fasten äusserer Rücksicht halber herzurühren und nicht zu den Fasten zu gehören scheint, solche Bedeutung zuzuschreiben. Livius (V, 1) berichtet, 403 v. Chr. seien 8 Militairtribunen erwählt worden, so viel wie nie zuvor; aber unter den Namen derselben, welche er angiebt, befinden sich die beiden, welche von den Fasten als Censoren genannt und denen das 16. Lustrum zugeschrieben wird. Diodor (XIV, 35) giebt nur 6 Militairtribunen an, eben dieselben, welche uns durch die Fasten überliefert werden. Bedenkt man, dass uns in den Capitulinischen Fasten ein amtliches Denkmal vorliegt, so wie dass die plötzlich erscheinende Zahl von 8 Tribunen in jener Zeit unerhört ist, so

uns erhaltenen Quellen nicht in Verbindung gebracht. Ueberdem hat er eigenthümliche Ansichten über die Vereinigung der Censur mit dem Militairtribunat, die auf gewagten und nicht zu begründenden Vermuthungen beruhen. Es lohnte daher nicht, auf diese Verschiedenheit hier näher einzugehen.

¹ Man sehe die interessante Darstellung bei Borghesi frammenti Capitolini II, 130—134.

kann kein Zweifel bleiben, dass Livius die zwei Censoren des Jahres 403 als Militairtribunen bezeichnet. Ich glaube nicht, dass darin ein eigentlicher Irrthum liegt. Man sagt, in dem Beamtenverzeichnisse, welches Livius benutzte, wären die curulischen Beamten, deren es damals nur jene zwei, die Militairtribunen und Censoren gab, zusammengestellt gewesen und er hätte die Zeichen, durch welche sie geschieden wurden, übersehen. Dies ist nicht wahrscheinlich. Wie die Gewalt der Militairtribunen selbst der der Consuln gleich und doch ihre Stellung eine niedrigere war, so konnten auch die mit den Militairtribunen zusammen ernannten censorischen Beamten censorische Gewalt, aber doch einen niedrigeren Rang als die Censoren haben. Es waren Militairtribunen, aber censoria potestate, für die besonderen Geschäfte der Censur ernannt. Livius und das Verzeichniss der Fasten ergänzen sich gegenseitig¹.

Die Verhältnisse dieses Jahres 403 v. Chr. geben die wünschenswertheste Erläuterung über die Censoren auch späterer Jahre. Es wurde, wie wir später sehen werden, bald darauf Sitte, dass, wenn der eine der Censoren während seiner Amtszeit starb, sein College abdankte und ein neues Censorenpaar erwählt wurde. Zum Jahre 380 v. Chr. erzählt Livius (VI, 27), man hätte der Censoren bedurft zur Ordnung der Schuldenverhältnisse, über welche die Plebs und besonders ihre Vorsteher, die Volkstribunen, geklagt hätten. Demnach hätte man C. Sulpicius Camerinus und Sp. Postumius Regillensis zu Censoren erwählt, aber, da Postumius bald darauf gestorben, sei auch der andere Censor aus religiösen Gründen zur Amtsniederlegung gezwungen gewesen. Darauf hätte man andere Censoren ernannt, aber sie hätten, weil bei ihrer Wahl ein religiöser Fehler vorgefallen, ihr Amt nicht geführt; auch hätte man sich gescheut, zum dritten Male Censoren zu ernennen, weil man geglaubt, die Götter wollten für jenes Jahr keine Censoren haben. Zwei Jahre später (378 v. Chr.) erwähnt Livius wirklich zwei Censoren, Sp. Servilius Priscus und Q. Cloelius Siculus, die zur Ordnung der Schuldverhältnisse ernannt worden seien. Gegen diese Erzählung erheben sich vielerlei Bedenken. Erstlich ist es bei den Censoren nie geschehen, dass zweimal Wahlen von ihnen in einem Jahre vorgenommen wurden, sondern, wenn ein Censorenpaar abtrat, wurde erst im folgenden Jahre von einem andern Vorstande der Comitien eine neue Wahl vorgenommen. Es wäre

¹ Man sehe die ausführliche Erörterung von Borghesi in seinen nuovi frammenti dei fasti consolari Capitolini II, 35.

möglich, dass diese Sitte sich erst in Folge der Ereignisse des Jahres 380 gebildet hätte; aber dann würde Livius dies bemerkt haben, ebenso wie er beim Jahre 393 anführt, dass seitdem die Nachwahl von Censoren an Stelle gestorbener aufgehört habe. Es würde ferner ein öffentliches Unglück erzählt werden, das in Folge vielfacher Wahl von Censoren in einem und demselben Jahre eingetreten wäre und von einem solchen wird nicht berichtet. Zweitens Livius lässt die Volkstribunen ausserordentlich über die Schuldverhältnisse klagen und Beschuldigungen gegen die Patricier wegen Böswilligkeit erheben. Im folgenden Jahre, 379 v. Chr., waren Militärtribunen an der Spitze des Staates, und zwar, wie Livius sagt, zur Hälfte plebejische, überdem kein bedeutender Krieg: weshalb wurden also nicht sogleich in diesem folgenden Jahre Censoren erwählt, sondern ihre Ernennung bis auf 378 verschoben?

Diese Bedenken werden gehoben durch eine Zusammenstellung des Jahres 378 mit 403 v. Chr., von welchem wir vorher gesprochen haben. In ihm, sagt Livius¹, wurden acht Militärtribunen erwählt, 'so viel wie nie zuvor.' Dieser Ausdruck setzt voraus, dass wenigstens später acht derartige Tribunen erwählt worden sind, aber bei Livius findet sich kein Jahr, in welchem dies geschehen wäre. Dennoch muss dies gewissermassen der Fall sein, sonst wären jene Worte unpassend. Es finden sich wirklich noch zwei Jahre, in denen von Diodor (XV, 50 und 51), der einzigen anderen Quelle für die Beamten dieser Zeit, acht Militärtribunen angegeben wurden, nämlich 380 und 379 v. Chr. Die Namen derselben im ersteren Jahre sind allerdings in den Handschriften Diodors sehr entstellt; dennoch findet sich unter ihnen unzweifelhaft C. Sulpicius, den Livius in diesem Jahre Censor nennt. Im zweiten Jahre sind die Namen weniger unsicher und sie stimmen bei Livius und Diodor, nur dass bei diesem C. Genucius (denn so, nicht Erenucius, wie die Handschriften haben, muss es wohl heissen) und P. Trebonius mehr erscheinen. Hier ist ein Widerspruch in der Ueberlieferung. Die Lösung desselben ist, da uns keine weiteren Quellen der Erkenntniss zu Gebote stehen, allerdings nur durch Vermuthung möglich, als Mittel der Lösung aber wird man nur das annehmen können, was im J. 403 bei gleicher Verschiedenheit der Ueberlieferung erprobt worden ist.

¹ Liv. V, 1 (tribuni militum consulari potestate) octo quot nunquam antea creati.

Beide Berichterstatter nennen die gesammten curulischen Beamten des Jahres 380, aber der eine giebt den Unterschied, der unter ihnen bestand, an, der andere vernachlässigt ihn.

Wie also früher Livius in der Vermischung der Censoren und Militairtribunen von den Fasten abwich, so nehmen wir beim Jahre 380 ein gleiches Versehen Diodors an. Livius also würde das Richtige überliefert haben? Wir haben oben bemerkt, in wie fern seine Erzählung, dass man im J. 380 zum zweiten Male Censoren erwählt habe, von der Sitte abweicht und gerechtes Bedenken erregt. Dazu kommt, dass Diodor auch für das Jahr 379 acht Militairtribunen nennt, während sich bei Livius nur sechs finden. Es liegt die Vermuthung nahe, dass auch in diesem Jahre eine Vermischung zweier verschiedenen Beamten stattgefunden hat, dass von den acht Namen Diodors sechs den Militairtribunen, dagegen zwei den damals gewählten Censoren angehören. Dann fände sich bei Livius ein Versehen, in so fern er die zweimalige Wahl von Censoren in ein und dasselbe Jahr setzt, während in Wahrheit die zweite Wahl im folgenden Jahre geschah. Als von den beiden für 380 v. Chr. gewählten Censoren Sp. Postumius im Laufe des Jahres gestorben, sah sich auch sein College C. Sulpicius gezwungen, sein Amt niederzulegen und für den Rest des Jahres blieben von den curulischen Beamten nur die sechs Militairtribunen bestehen. Im folgenden Jahre wurden dann neue Censoren, C. Genucius und P. Trebonius ernannt: bei ihnen hiess es indessen alsbald, es seien Fehler bei ihrer Wahl vorgekommen, sie mussten abtreten und erst im dritten Jahre kam die Wahl von Censoren, welche ihr Amt wirklich führen konnten, zu Stande. So schwindet das Bedenken, das in mehrmaliger Wahl von Censoren in einem und demselben Jahre liegt, es schwindet das weitere Bedenken, dass man bei den drückenden Schuldverhältnissen und den Klagen der Plebejer darüber ein Jahr lang ohne Censoren habe verstreichen lassen. Das Versehen, das Livius und auch Diodor zur Last füllt, ist allerdings nicht bedeutend, und ein ähnliches ist in einem früheren Falle erwiesen: wir werden sogleich andere Umstände anführen, die dasselbe auf beiden Seiten erklärlich machen.

Es ergeben sich nämlich noch weitere Folgerungen, wenn man Livius' und Diodors Berichte mit einander vergleicht und zugleich die ganzen politischen Kämpfe der damaligen Zeit in Erwägung zieht. Livius sagt, zweimal, d. h. wie wir es erklärt, zwei Jahre hintereinander, hätte man Censoren erwählt, zum dritten

Male, d. h. also im dritten Jahre, hätte man religiöse Bedenken getragen, die Wahl von Censoren vorzunehmen. Dies ist, so erklärt, ein Widerspruch mit Livius' eigenem Berichte, der in diesem dritten Jahre, 378 v. Chr., Censoren nennt, denen wir sogar später ein Lustrum zuschreiben werden. Der Widerspruch ist nicht erträglich: ist er begründet, so fällt unsere Vermuthung über die Art und Weise, wie Livius' und Diodors Nachrichten zu vereinen sind, wie das plötzliche Erscheinen der acht Militairtribunen zu erklären ist, alle Bedenken, welche sich an Livius' Erzählung knüpfen, bleiben bestehen. Die Lösung dieses Widerspruches wird durch eine Betrachtung der damaligen politischen Kämpfe im Römischen Staate gewonnen. Die Plebejer standen seit langer Zeit mit den Patriciern in erbittertem Streite. Es handelte sich um das Consulat, dann, als man dies auf keine Weise Preis geben wollte, um die thatsächliche Regierung des Staates. Die Plebejer hatten die Theilnahme errungen an der Leitung des Volkes und Senates, an der Gesetzgebung, an den Gerichten, an der Führung im Kriege: es war natürlich, dass sie auch an der Schätzung Theil haben wollten; denn sie bestimmte nicht nur die politische Stellung des Einzelnen, sondern auch die für den Staat zu tragenden Lasten. Die Censur selbst mochte man nicht in plebejische Hände fallen lassen; aber, wie man die Wahl des Consulates an die Militairtribunen übertragen hatte, so konnte man die censorische Gewalt mit eben denselben vereinen, sie neben ihrer consularischen Gewalt auch mit der censorischen bekleiden. Dies war um so leichter, als überhaupt die Censur noch nicht seit langer Zeit als selbständiges Amt geschaffen war, während vorher nach Bedürfniss den Consuln zugleich die Schätzung der Bürger zugefallen war. Freilich wäre es möglich gewesen, den erwählten Militairtribunen, wenn es nöthig war, durch Ertheilung der censorischen Gewalt ausserdem die Schätzung zu übertragen; allein man hatte sich an die Vertheilung der Regierungsgewalt unter Mehrere gewöhnt und es war jedenfalls bequemer, wenn die Censur nöthig war, besondere Militairtribunen, welche folgerichtig censoria potestate heissen mussten, zu erwählen: ihre Thätigkeit beschränkte sich dann auf die Schätzung, ihr Amt währte ein Jahr, so lange wie das der andern Militairtribunen. Eine Veränderung des Aemilianischen Gesetzes über die Amtsdauer der Censoren, das nur die äusserste Grenze derselben festsetzte, war dabei nicht nothwendig. In Bezug auf die Wahl würde dann zwischen den wirklichen Censoren und den censorischen Militairtribunen ein doppelter Unter-

schied stattfinden. Erstens die Censoren durften nur aus den Patriciern genommen werden, ihre Stellvertreter gleichmässig aus Patriciern und Plebejern. Zweitens die Wahl der eigentlichen Censoren fand innerhalb des neuen Amtsjahres und zwar in Comitien statt, welche von den neuen Beamten, die ihr Amt angetreten hatten, geleitet wurden. Dagegen die censorischen Militairtribunen wurden mit den übrigen Militairtribunen im alten Amtsjahre von den alten Beamten erwählt und traten alle zusammen an. Daraus folgt, dass in den Beamtenverzeichnissen, in denen durchaus die chronologische Ordnung herrscht, die wirklichen Censoren nach den Militairtribunen verzeichnet wurden mit der vorangehenden Bezeichnung als Censoren, wieweil dies in den uns erhaltenen Bruchstücken der Capitolinischen Fasten beim Jahre 403 ersichtlich ist; dagegen die stellvertretenden Censoren tribunicischen Ranges standen unter den übrigen Militairtribunen, mit denen sie zusammen ihr Amt angetreten hatten, aber wahrscheinlich mit der angeführten Bemerkung *ensoriae potestatis*, die sie als stellvertretende Censoren bezeichnete.

Meine Vermuthung geht nun dahin, im J. 380 v. Chr. seien solche censorische Militairtribunen erwählt worden. Die Plebejer verlangten Theilnahme an der Censur, um so mehr, als es sich um die Beseitigung eines drückenden Nothstandes, eine Regelung der Schuldverhältnisse handelte. Die Patricier gestatteten censorische Militairtribunen, welche mit den andern Militairtribunen zusammen ihr Amt antraten. Es waren beide Patricier und der Zufall fügte es, dass der eine von ihnen Sp. Postumius Regillensis Albinus im Laufe seines Amtsjahres starb. Die Plebejer verlangten die Nachwahl eines Collegen, wie sie bei den Militairtribunen gestattet sein musste. Indessen die Patricier erhoben religiöse Bedenken. Sie benutzten den Umstand, dass im Jahre 393, wo eine solche Nachwahl für einen gestorbenen Censor stattgefunden hatte, das Lustrum ein unglückliches gewesen wäre¹: während desselben war Rom von den Galliern genommen worden. Deshalb musste der übrig bleibende censorische Militairtribun abtreten und das Jahr verstrich ohne Schätzung. Für das folgende Jahr, 379 v. Chr., waren wiederum zwei censorische Militairtribunen ernannt worden, C. Genucius und P. Trebonius, der letzte, wie es scheint, ein Plebejer. Aber bei ihrer Wahl, sagte man, sei ein religiöses Versehen vorgefallen und deshalb erfolgte ihre Abdankung. Auch

¹ Liv. V, 31 und IX, 34.

jenes Jahr verstrich ohne Censur. Endlich für das dritte Jahr erfolgte dieselbe, aber zu ihrer Verwaltung wurden wirkliche Censoren, d. h. Patricier mit den hergebrachten Anzeichen ihrer Würde, verschieden von den Militairtribunen erwählt: die Patricier sagten, weil die Ernennung censorischer Stellvertreter zweimal missglückt sei, dürfe eine dritte, gleiche Wahl nicht vorgenommen werden und die Plebejer hatten sich durch die Hartnäckigkeit des andern Standes überwinden lassen. Dieser Hergang ist sowohl an sich natürlich, als auch den sonstigen Kämpfen zwischen den beiden Ständen entsprechend.

Allerdings nehmen wir einen Irrthum bei Livius an, doch ist derselbe nicht bedeutend. Er sagt eigentlich nicht, die 380 v. Chr. gewählten censorischen Beamten seien wirkliche Censoren gewesen. Er spricht von den Wahlversammlungen des vorhergehenden Jahres und nennt die Namen der für 380 gewählten sechs Militairtribunen. Dann fährt er fort: 'auch der Censoren bedurfte das Jahr' und dann 'zu Censoren wurden gewählt C. Sulpicius und Sp. Postumius.' In diesem Ausdrucke liegt kein Hinderniß, die Genannten als Militairtribunen, welche censorische Gewalt hatten und an Stelle wirklicher Censoren erwählt waren, aufzufassen. Nur darin liegt etwas entschieden Falsches, wenn er von den dritten Censoren berichtet; man hätte Bedenken getragen, dieselben zu wählen, 'als ob die Götter für jenes Jahr die Censur nicht annähmen.' Aber wie leicht war das Versehen möglich! Angenommen, in dem Beamtenverzeichnisse, das Livius vorlag, seien beim Jahre 380 die censorischen Militairtribunen mit dem Vermerk ihrer censorischen Gewalt als die letzten ihrer Collegen angeführt gewesen, so folgte demnächst der in eben demselben Jahre ernannte Dictator, dann die Militairtribunen von 379 und unter ihnen die censorischen zuerst. Bei solcher, wohl denkbaren Anordnung war es leicht möglich, die zweiten censorischen Tribunen mit den ersten in ein und dasselbe Jahr zusammen zu werfen. Wenn Livius dann weiter in seinen Quellen die Nachricht fand von einem dritten vergeblichen Versuch der Plebejer, ihren Wunsch durchzusetzen, so wird die Darstellung, wie er sie giebt, vollkommen erklärlich. Er hat sicherlich ein Versehen gemacht, aber dies Versehen ist leichter als dasjenige, welches ihm beim Jahre 403 nachgewiesen ist.

Wir kehren zu dem 16. Lustrum, das von den Censoren des Jahres 403 gefeiert wurde, zurück. Es wird, wie gesagt, in den Capitolinischen Fasten angemerkt, welche auch ferner beweisen,

dass in den nächsten zehn Jahren keine Censoren erwählt wurden. Es ist also ein Zwischenraum von grade zwei Lustra. Weshalb in der Mitte desselben, 398 v. Chr., dem eigentlichen Lustraljahre keine Wahl stattfand, wissen wir nicht. Es wird von einer Pest im vorhergehenden Jahre (Liv. V, 13), von Streitigkeiten der Stände berichtet: dazu währte der Krieg mit Veji. Möglich dass alle diese Gründe zusammenkamen; aber bemerkenswerth ist, dass man nicht, wie es später Sitte war, das nächste ruhige Jahr nach dem Lustraljahr, also etwa 395, wo Veji genommen war und auch innerer Friede in der Stadt herrschte, zur Censur benutzte, sondern wartete, bis auch das zweite fünfjährige Lustrum verstrichen war. Erst 393 v. Chr. wurden L. Papirius Cursor und C. Julius Julus von den Consuln jenes Jahres zu Censoren erwählt. Der letztere starb und an seine Stelle trat durch Nachwahl M. Cornelius Maluginensis. Kein Zweifel also, dass alle Geschäfte der Censoren beendet und das 17. Lustrum gefeiert wurde. Indessen es war ein unglückliches Lustrum, weil in ihm Rom von den Galliern genommen wurde. Dafür suchte man einen religiösen Grund und fand ihn in der Nachwahl eines Censoren: diese kam deshalb später ab. Sobald ein Censor starb oder auch nur abdankte, war auch sein College gezwungen zurückzutreten. Es fand eine neue Wahl und zwar erst in einem folgenden Jahre durch neue Consuln statt¹: daher geschieht von jetzt an, was früher nie eingetreten war, dass zwei Jahre hinter einander Censorenwahlen gehalten wurden und dadurch der regelmässige Fortschritt der fünfjährigen Lustra eine Störung erfuhr.

Der nächste sichere Anhalt, den wir für die späteren Lustra haben, findet sich im Jahre 363 v. Chr., wo die Capitolinischen Fasten M. Fabius Ambustus und L. Furius Medullinus als Censoren angeben und ihnen das 20. Lustrum zuschreiben. Ihnen gehen in den Fasten mit zweijährigem Zwischenraume, d. h. im Jahre 366 v. Chr., vorher die Censoren Postumius Regillensis Albinus (sein Vorname ist unbekannt) und C. Sulpicius Peticus, indessen ohne die Bemerkung, dass sie ein Lustrum gefeiert hätten, aber auch ohne die weitere Bemerkung, dass sie niedergelegt oder dass einer von ihnen gestorben wäre. Dies ist sehr merkwürdig. Livius (VII, 1) erwähnt die Wahl der Censoren in diesem Jahre nicht, wohl aber berichtet er beim folgenden, 365 v. Chr., es sei an der grossen Pest, die damals herrschte, ein Censor gestorben, d. h.

¹ Liv. V, 31 und IX, 34. Vgl. oben S. 20.

Postumius. Denn sein College erscheint im zweiten Jahre nachher als Consul¹. Hier liegt ein Widerspruch vor, und zwar ein solcher, der nur durch die Annahme einer Nachlässigkeit bei Livius zu lösen ist. Denn die Capitolinischen Fasten, als amtliche Listen, können keinen Fehler enthalten. Wäre Postumius in seinem Amte gestorben, so müsste in ihnen die Bemerkung stehen, dass dies geschehen und ferner, dass sein College sein Amt niedergelegt hätte. Livius spricht von einem Censor, der gestorben wäre, er musste von einem gewesenen Censor sprechen: sein Ausdruck ist also ungenau. Entschuldigt wird er dadurch, dass er von diesem Todesfalle nur mittelbar, als von einem Gerüchte erzählt². Dennoch ist diese Ungenauigkeit zu beklagen. Sie zeigt sich auch in dem Berichte über das Jahr 366, in dem er die Wahl der Censoren verschweigt. Das durfte er nicht; denn es war die erste seit der Aussöhnung der Stände, die erste, seit es einen plebejischen Consul gab und die Veranlassung zur Wahl war ohne Zweifel der Wunsch, nach dem langen Ständekampfe die Bürgerlisten nach dem neuen Gesetze zu regeln. Aber Livius verschweigt dies nicht nur, er schildert sogar den Zorn der Volkstribunen, weil sie die Patricier statt des einen consularischen Platzes, den sie verloren hatten, im Besitze von drei andern Beamtenstellen, der Prätur und zwei Aedilenstellen gesehen hätten. Hierbei durfte er, wenn er sorgfältig sein wollte, die beiden patricischen Censoren, welche in eben demselben Jahre ernannt wurden, nicht übergehen. Die Veranlassung übrigens, weshalb diese nicht ihr Amt durch die Feier eines Lustrum abschlossen, mag zum Theil in der Abneigung der Patricier, die neu geschaffenen Zustände durch das Amt der Censoren zu heiligen, zum Theil in der Pest, welche, wie schon erwähnt, damals in Rom wüthete, gelegen haben. Wenigstens folgte auf diese unvollständige Censur die nächste, welche mit dem 20. Lustrum verbunden war, nicht unmittelbar, sondern im dritten Jahre nachher, als die Pest nachgelassen hatte.

Die uns vollständig erhaltenen Fasten beweisen, dass es von den zuletzt genannten Censoren des Jahres 366, welche kein Lustrum feierten, bis hinauf zum Jahre 370 keine Censoren gab. Zunächst vorher gehen jene fünf Jahre, in denen wegen des Kampfes um die Licinischen Gesetze keine Beamten erwählt wur-

¹ Man vergl. Borghesi in der angeführten Abhandlung II, 141.

² Er sagt VII, 1 Censorem, aedilem curulem, tres tribunos plebis mortuos ferunt.

den: es heisst ausdrücklich, es seien Wahlen nur von den plebejischen Beamten, von Tribunen und Aedilen, gehalten werden¹. Unmöglich aber können in dieser Zeit Censoren erwählt worden sein und dies bestätigen auch die Bruchstücke der Fasten, welche, wenngleich sie keine sichere Ergänzung gestatten, doch die Wahl von Censoren bis 375 v. Chr. ausschliessen. Aber auch in den zwei vorhergehenden Jahren können nicht Censoren erwählt worden sein. Denn 378 v. Chr. wurden Sp. Servilius Priscus und Q. Cloelius Siculus, von denen wir schon gesprochen, zu Censoren erwählt, nicht bloss zu censorischen Stellvertretern mit dem Range von Militairtribunen. Der Grund ihrer Erwählung lag in den Schuldverhältnissen, welche sie ordnen sollten; aber durch Krieg, sagt Livius², wurden sie verhindert es zu thun. Dieser Ausdruck hat Zweifel erregt, ob jene Censoren ein Lustrum gefeiert haben. Man kann ihn erklären, der Krieg hätte die Censoren gehindert, überhaupt etwas zu thun, oder er hätte sie gehindert das zu thun, wozu sie zunächst erwählt waren, nämlich die Schuldverhältnisse zu regeln und dadurch dem Volke Erleichterung zu verschaffen. Dass indessen die letzte Erklärung die richtige ist, ergiebt sich aus der weitern Erzählung bei Livius. Der Krieg brach plötzlich herein, und um die dazu nöthige Aushebung vornehmen zu können, sah man sich genöthigt, vorläufige Bestimmungen wegen der Schulden zu treffen. Demnächst wird der Krieg erzählt. Nach glücklicher Beendigung desselben täuschte man die Erwartung der Plebs. Es fand kein Schuldenerlass statt, ja die Censoren, wie Livius VI, 32 berichtet, begannen einen neuen Bau der Mauern, zu welchem Zwecke sie dem Volke eine besondere Steuer auferlegten. Sie blieben mithin auch nach dem Kriege im Amte und es ist kein Grund abzusehen, weshalb sie nicht ein Lustrum und zwar das 19., veranstaltet haben sollten. Nur an der Regelung der Schuldverhältnisse waren sie durch den Krieg verhindert worden, an keiner andern ihrer Amtspflichten³.

¹ Liv. VI, 35 *Comitia praeter aedilium tribunorumque plebis nulla sunt habita.*

² Liv. VI, 31 *Erat autem et materia et causa seditionis aes alienum, cuius noscendi gratia Sp. Servilius Priscus Q. Cloelius Siculus censores facti, ne rem agerent, bello impediti sunt.*

³ Die älteren Gelehrten, wie Sigonius, Pighius Ann. I, 242 haben deshalb auch diesen Censoren das 19. Lustrum zugeschrieben. Sie irrten nur in der Ansetzung des 17. Lustrum zwischen 403 und 393 v. Chr., wo, wie die Capitolinischen Fasten beweisen, keine Censoren

Indessen wir haben noch eine Nachricht, welche gegen diese Ansetzung des 19. Lustrum spricht und überhaupt grosse Zweifel erregt. Festus¹ will erklären, was ein tributum temerarium sei und führt als Beispiel den Tribut an, der nach der Einnahme Roms durch die Gallier gesteuert wurde, weil in den nächsten fünfzehn Jahren vorher kein Census gehalten worden war. Einen Grund, diese Nachricht zu bezweifeln, giebt es nicht und sie bewirkte, dass man die Möglichkeit einer Censur oder eines Lustrum zwischen 393 v. Chr., wo wir das Lustrum angesetzt haben, und 378 v. Chr., wo Sp. Servilius und Q. Cloelius Censoren waren, läugnete². Man hätte indessen noch weiter gehen und die Möglichkeit einer Schätzung und eines Lustrum auch durch die 378 v. Chr. erwählten Censoren läugnen müssen. Denn fünfzehn Jahre, sagt Festus, sei seit der Eroberung Roms durch die Gallier keine Schätzung gehalten worden. Diese fünfzehn Jahre gehen, selbst wenn man das Jahr der Eroberung mitzählt, bis 375 v. Chr., wodurch die Censur von Servilius und Cloelius miteingeschlossen wird. Entweder also musste man einen Fehler in der Jahreszahl bei Festus annehmen, wozu man, da seine Nachricht einzeln dasteht, keine Berechtigung hat, oder man musste zugeben, dass auch im J. 378 keine Schätzung, keine Censur gehalten werden konnte. Damit kommt man freilich auch in Widerspruch mit Livius' Bericht über diese Censur: er spricht, wie wir gesehen, ausdrücklich über ihre längere Dauer, er sagt, die Censoren seien gewählt worden, um einen Schuldenerlass anzuordnen, sie hätten, wenn auch nicht dieses, so doch andere censorische Geschäfte besorgt.

Jedoch angenommen, der von Festus angegebene, schätzungs-

erwählt wurden. Man vergl. Borghesi Nuovi frammenti dei fasti Capitolini II, 131.

¹ Festus s. v. tributorum conlationem quom sit alia in capita, aliud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est, quia proximis XV annis census actus non erat.

² Man sehe die ausführliche Darstellung bei Borghesi Nuovi frammenti etc. II, 131. Er erklärte das Lustrum der Censoren von 378 v. Chr. für das 18. und setzte das 19. in den vierzehn Jahren, welche bis zu den Censoren vom Jahre 363 (20. Lustrum) reichen, an. Er bedachte nicht, dass der grössere Theil dieses Zeitraumes durch die uns erhaltenen Capitolinischen Fasten sicher erkannt wird und während der fünf Jahre, wo es keine curulischen Beamten gab, auch keine Censoren und kein Lustrum geben konnte.

lose Zeitraum betrüge nur zwölf oder dreizehn Jahre und erstrecke sich also nur bis auf die Censur von 378 v. Chr., so kommt man dennoch mit einer sicheren und unzweifelhaften Thatsache in anscheinend unlösbarern Widerspruch. Das 17. Lustrum wurde von den 393 v. Chr. gewählten Censoren gefeiert, das 19. von denen des Jahres 378. Inzwischen soll keine Censur gehalten worden sein. Wo bleibt also das 18. Lustrum? Es muss in demjenigen Zeitraume stattgefunden haben, wo, wie Festus erzählt, keine Schätzung gehalten worden ist. Nur eine Möglichkeit, diesen Widerspruch zu lösen, giebt es: man muss Census von Censur und Lustrum trennen. Sie sind nicht nothwendiger Weise so mit einander verbunden, dass, wo das eine sich findet, auch das andere sein muss. Wir haben früher gezeigt, dass nach dem Marsischen Kriege die Censoren das 67. Lustrum veranstalteten und doch vorher keine eigentliche Schätzung hielten: sie begnügten sich, die Summe der Bürger nach den ihnen auf andere Weise zugekommenen Listen zusammenzustellen und die Tribus zu ordnen, aber eine Selbstschätzung der Bürger, verbunden mit einer Angabe ihres Vermögens und Hausstandes nahmen sie nicht vor. Aehnlich machte es Kaiser Augustus bei seinem zweiten und dritten Lustrum. Und dasselbe kann man nachweisen bei den Censoren von 378 v. Chr., welche, wie wir annehmen, das 19. Lustrum feierten. Sie waren erwählt, wie es ausdrücklich heisst, um die Schuldverhältnisse zu ordnen, thaten dies aber nicht: dennoch schrieben sie zum Bau der Mauern einen Tribut aus. Hätten sie einen Census vorgenommen, so mussten sie durch die Angabe des Vermögens, welche dabei stattfand, nothwendiger Weise die Menge und das Verhältniss der Schulden kennen lernen und indem sie dieselbe bei dem Vertheilen des Tributes berücksichtigten, einer Hauptbeschwerde der Plebs abhelfen. In dem Tribute also, den sie ausschrieben, haben wir ein tributum temerarium, wie Festus erwähnt, zu erkennen, in der Erzählung von ihrer Thätigkeit eine Bestätigung der von ihm gegebenen Nachricht zu finden. Aus ihr dürfen wir aber noch eine weitere Folgerung ziehen. Wie es Census und Lustrum ohne Census geben konnte, so gab es auch umgekehrt einen Census ohne Censur und Lustrum. Das Verfahren, wie es Augustus unter seiner Regierung übte, indem er mit censorischer Gewalt bekleidet, vielfach Schätzungen der Bürger vornahm, hatte seinen Vorgang schon in republicanischer Zeit. Fünfzehn Jahre lang nach Eroberung der Stadt durch die Gallier, sagt Festus, hätte kein Census stattgefunden. Dies führt uns auf das Jahr 375 v. Chr., dem

ersten Jahre jener grossen 'Beamten-Einöde', welche der Annahme der Licinischen Gesetze vorausging. In ihm muss nicht gerade ein ordentlicher Census gehalten worden sein, aber doch etwas dem ähnliches, an das sich die späteren Schätzungen anschlossen. Leider sind unsere Nachrichten über diese Zeit sehr spärlich; dennoch aber finde ich unter den Licinisch-Sestischen Gesetzen anfangs eines über einen Schuldenerlass (bei Livius VI, 34) erwähnt, von welchem später nicht mehr die Rede ist. Man kann vermuthen, dass dieses, welches ein unabweisbares Bedürfniss der Plebs berührte, am ersten zur Annahme und Ausführung gekommen ist: man würde sich darunter eine durch die plebejischen Beamten geschehene Aufzählung und Schätzung, welche die Grundlage bei den späteren Censuren bildete, zu denken haben. Denn Censoren waren, wie schon bemerkt, wenn es keine curulischen Beamten gab, unmöglich.

Jene Nachricht von Festus also giebt keinen Grund, an Censoren, erwähnt zwischen 393 und 383 v. Chr., zu zweifeln: sie nahmen, vielleicht weil die Verhältnisse nach der feindlichen Eroberung noch wenig sicher und geordnet waren, zwar keine Schätzung vor, schrieben aber Tribut aus, übten vielfach andere Thätigkeit und veranstalteten namentlich ein Lustrum. Schon ältere Gelehrte haben auf ein Jahr in diesem Zeitraume aufmerksam gemacht, in denen es Censoren gegeben haben müsse¹. Im Jahre 387 v. Chr. wurden, wie Livius (VI, 5) erzählt, vier neue Tribus hinzugefügt und damit die Zahl von 25 Tribus vollgemacht. Alle Vermehrungen der Römischen Tribus wurden, seit es Censoren gab, von diesen ausgeführt. So geschah es 241 v. Chr., als die beiden letzten Tribus hinzugefügt wurden (Liv. per. XIX), so 299, als zwei frühere hinzukamen (Liv. X, 9), so 218 (Liv. IX, 20), so 332 (Liv. VIII, 17): über das Jahr 358, in welchem ebenfalls zwei Tribus hinzugefügt wurden (Liv. VII, 15), werden wir später sprechen. Unmöglich also kann die grösste Vermehrung der Tribus, welche je stattfand, von andern Beamten als von Censoren geschehen sein. Indessen sie sind wohl nicht erst in jenem Jahre 387 v. Chr. erwähnt worden, sondern schon 388 v. Chr.

¹ Namentlich Panvinus, dem später auch Sigonius folgte. Borghesi *Nuovi frammenti dei fasti Capitolini* II, 131 hat Unrecht gethan, das Gewicht dieser Meinung zu verkennen; aber er erklärte die Nachricht von Festus nicht richtig.

Denn in diesem Jahre erwähnt Livius (VI, 4) der grossen Unterbauten, welche am Capitol vorgenommen seien; die Censoren haben sie zur Befestigung der kürzlich den Feinden abgenommenen Stadt ebenso vorgenommen, wie sie 380 v. Chr. die Wiederherstellung der Mauern unternahmen. Dazu kommt, dass der herkömmliche Termin zur Wiederwahl von Censoren nach dem 17. Lustrum das Jahr 388 v. Chr. war. In diesem also wurden die uns dem Namen nach nicht bekannten Censoren gewählt: das Lustrum feierten sie im folgenden Jahre.

Es ist die Frage, ob nicht in dem herkömmlichen Abstände von diesem, dem 18. Lustrum, d. h. 383 v. Chr., ebenfalls Censoren gewählt wurden, welche nur kein Lustrum veranstalteten und deshalb von Livius übergangen wurden. Wir haben indessen weder eine unmittelbare Nachricht davon, noch die Erwähnung irgend eines Ereignisses, welches mittelbar auf eine Censur deutete. Es ist möglich, dass durch uns unbekanntere Streitigkeiten im Innern oder durch äussere Kriege eine Verzögerung herbeigeführt wurde, welche erst 380 v. Chr. den Versuch zu einer Wahl von censorischen Militärtribunen machen und erst 378 wirkliche Censoren wählen liess. Wir werden auf diesen Punkt später, wo wir eine andere Nachricht über diese Reihe von Censoren erwägen, zurückkommen.

Von den folgenden Censoren, welche das 20. bis 30. Lustrum gefeiert haben, sind uns die Hälfte genügend bekannt, nämlich die des 25. bis 30. Lustrum. Das letztere wurde, wie oben bemerkt, im Jahre 294 v. Chr. durch die Censoren P. Cornelius Arvina und C. Marcius Rutilus veranstaltet. In dem herkömmlichen Zeitraume von diesen werden 299 v. Chr. P. Sempronius Sophus und P. Sulpicius Saverrio von Livius erwähnt, die ein Lustrum gefeiert und zwei neue Tribus hinzugefügt hätten¹. Ehemals pflegte man bei der Ergänzung der an dieser Stelle sehr lückenhaften Capitolinischen Fasten auch ihre Wahl in eben dasselbe Jahr zu setzen; kürzlich indessen versuchte man eine andere Ergänzung, bei der man die Wahl schon in 300 v. Chr. verlegte².

¹ Liv. X, 9 Et lustrum eo anno conditum a P. Sempronio Sopho et P. Sulpicio Saverrione censoribus tribusque additae duae Aniensis ac Terentina.

² Das erste that kürzlich Henzen im Corp. Inscr. Lat. I, 433, das letztere ist die Meinung von Th. Mommsen ebendasselbst p. 566. Sie

Eine Nothwendigkeit dazu giebt es nicht. Denn wir haben oben bewiesen, dass das Lustrum von den Censoren auch innerhalb einer jährlichen Amtszeit veranstaltet werden konnte, und für eine Wahl derselben gerade 299 spricht entschieden der Umstand, dass dieses Jahr in dem herkömmlichen Abstände von dem 30. und 28. Lustrum liegt: zu einer Abweichung von der Regel wird keine Veranlassung gemeldet. Nämlich das 28. Lustrum wurde von den Censoren Q. Fabius Maximus Rullianus und P. Decius Mus gefeiert. Sie waren gewählt 304 v. Chr., und zwar rascher als gewöhnlich. Denn die Verwaltung des Staates und die Ordnung der Volksversammlungen hatten bedeutend gelitten unter den von dem Censor App. Claudius eingeführten Neuerungen in Bezug auf die Vertheilung der Bürger in den Tribus. Aus diesem Grunde¹ wurden schon im dritten Jahre diese Censoren erwählt. Es gingen nämlich vorher, 307 v. Chr. erwählt, M. Valerius Maximus und C. Iunius Bubulcus Brutus, welche, wie die Fasten bezeugen, das 27. Lustrum veranstalteten. Livius (IX, 143) erwähnt sie erst im folgenden Jahre, in das sie also ihr Amt ausdehnten. Das 26. Lustrum ging von den 312 erwählten Censoren Ap. Claudius Caecus und C. Plautius Venox aus. Es war eine berühmte Censur, nicht bloss wegen der eben erwähnten politischen Neuerungen und der grossartigen Bauten, welche Appius unternahm, sondern auch weil dieser, um dieselben vollenden zu können, die Dauer seines Amtes bis auf fünf Jahre, d. h. bis Ende 308 v. Chr., ausdehnte². Das 25. Lustrum wurde, wie die Fasten beweisen, von L. Papirius Crassus und C. Maenius veranstaltet: sie traten an 318 v. Chr., d. h. sechs Jahre vor den folgenden Censoren. Die Ursache dieser Zögerung ist wahrscheinlich in dem heftigen Samniterkriege zu suchen, welcher im J. 313 die regelmässige Wahl der Censoren hinderte. Livius (IX, 20) nennt diese Censoren nicht, erwähnt aber doch die Hinzufügung von zwei neuen Tribus, welche nur durch Censoren ausgeführt werden konnte.

Von hier an bis aufsteigend zum 20. Lustrum herrscht grosse Unsicherheit und es ist zu bedauern, dass Livius, dessen vollständige Geschichte wir für diesen Zeitraum besitzen, so wenig Sorg-

hat deswegen noch eine besondere Schwierigkeit, weil er bei seiner Ergänzung zwei *magistri equitum*, wovon uns keine Ueberlieferung geworden ist, annimmt.

¹ Man sehe Liv. IX, 46; Val. Max. II, 2, 9.

² Man sehe Liv. IX, 29 und 33 ff.

samkeit auf die Censoren gewandt und nicht nur diejenigen, welchen kein Lustrum gelang, sondern auch die Feier der Lustra selbst öfters verschwiegen hat. Wir wissen nur aus den Fasten, dass 319 v. Chr., also im Jahre vor den Censoren des 25. Lustrum, Censoren erwählt wurden, einer von ihnen wahrscheinlich C. Sulpicius Longus. Sie können weder Census noch Lustrum gehalten haben: ich vermuthe, dass sie, weil ein Fehler bei ihrer Wahl vorgefallen, aus religiösen Gründen abdankten. Ausserdem kennen wir 332 v. Chr. die Censoren Q. Publilius Philo und Sp. Postumius Albinus, welche einen Census hielten, neue Bürger zum Staate hinzufügten, auch zwei neue Tribus errichteten¹. Aber dass sie gerade in diesem Jahre ihr Amt angetreten haben, ist nicht sicher: Livius sagt nur, sie hätten in ihm censorische Geschäfte besorgt. Sie konnten also auch im vorhergehenden antreten. Endlich kennen wir noch die Censoren Cn. Manlius Capitolinus und C. Marcus Rutilus, den ersten, der aus den Plebejern zu diesem Amte erhoben wurde²: sie wurden 351 v. Chr. erwählt. Aber Livius (VII, 22) sagt von ihnen, man hätte sie zu wählen beschlossen, weil in Folge der Ablösungen von Schulden eine grosse Veränderung in den Vermögensverhältnissen der Bürger eingetreten wäre: er scheint damit anzudeuten, dass sie nicht zu gesetzmässiger Zeit, sondern entweder früher oder später als herkömmlich war, gewählt worden seien. Ein Lustrum haben sie wahrscheinlich veranstaltet, einmal, weil der erste Plebejer, der zur Censur gelangt war, sich bemüht haben wird, alle Geschäfte seines Amtes zu erfüllen, sodann weil sie überhaupt von Livius genannt werden.

Dies sind die sicheren Data über die Censoren, welche wir aus diesem Zeitraume haben. Hinzunehmen kann man noch die Bemerkung, welche Livius an einer schon früher angeführten Stelle macht, es habe zwischen dem 11. Lustrum, für das zuerst Censoren ernannt wurden, und dem 30. neunzehn Lustra und 26 Censorenpaare gegeben. Mithin muss es sieben Male Censoren gegeben haben, welche kein Lustrum veranstalteten. Hierbei ist indessen die Frage, ob die Censoren von 380 und 379, welche, wie wir gezeigt, nur stellvertretende Censoren mit dem Range von Militärtribunen waren, mitzurechnen sind. Ich glaube, dass man es thun muss; denn Livius selbst nennt sie Censoren und nehmen

¹ Liv. VIII, 17 und Vellej. I, 14.

² Vergl. Liv. X, 8.

wir ein besonderes Verzeichniss der Censoren an, so mussten sich ihre Namen in demselben eben so gut finden, wie die der Militairtribunen in den Fasten, welche sonst die Namen der Consuln enthalten. Ist aber dies der Fall, so ergibt sich weiter, dass man für das Jahr 383, bei dem wir es früher zweifelhaft gelassen haben, ob nicht bei demselben Censoren anzunehmen seien, keine Censoren gewesen sind. Es würden sonst zu wenige für den Zeitraum, welchen wir noch auszufüllen haben, übrig bleiben. Zwischen dem 11. und 16. Lustrum haben wir ein Censorenpaar ohne Lustrum gefunden, zwischen dem 16. und 20. giebt es zweimal censorische Stellvertreter und die Censoren von 366; endlich 319 andere von den Fasten genannte Censoren, zusammen fünf Censorenpaare, welchen es nicht gelang ein Lustrum zu feiern. Der zwei übrigen bedürfen wir reichlich für die Zeit zwischen dem 20. und 25. Lustrum.

Gehen wir von den Censoren des ersteren, d. h. 363 v. Chr. aus, so kommen wir in herkömmlichem Zwischenraume auf 358 v. Chr. Bis dahin sind die Capitolinischen Fasten vollständig erhalten, aber so, dass nur die Consuln des letzten Jahres genannt werden. Man darf also unmittelbar nach ihnen in eben demselben Jahre noch Censoren ansetzen und man muss es thun. Denn Livius (VII, 15) erzählt, es seien damals zwei neue Tribus errichtet worden, was, wie schon bemerkt, nur von Censoren geschah, überdem, es sei ein Gesetz über Amterschleichung gegeben worden, das ebenfalls mit censorischen Anordnungen zusammenzuhängen scheint. Da somit damals bedeutende Veränderungen in der Bürgerschaft vorgenommen wurden, ist es wahrscheinlich, dass auch ein Lustrum stattfand und dies würde das 21. sein. Von da an sind die regelmässigen censorischen Jahre 353 und 348 v. Chr. Indessen in ihnen kann keine Wahl von Censoren stattgefunden haben. Denn erstlich besitzen wir ein Stück der Capitolinischen Fasten, das von 350 an vier vollständige Jahre und ausserdem die Consuln von 346 v. Chr. umfasst: es erwähnt keine Censoren. Zweitens haben wir, wie bemerkt¹, Nachricht von Censoren im Jahre 351 v. Chr. Sie waren in Folge besonderer Veranlassung entweder früher oder später als gewöhnlich erwählt. Im ersteren Falle wären 353 v. Chr. Censoren anzusetzen. Diese konnten entweder vor der Zeit abdanken und kein Lustrum feiern: dann war

¹ S. kurz zuvor S. 30.

jene besondere Veranlassung, die in der Ordnung der Schuldverhältnisse lag, nicht vorhanden. Oder, wenn sie ein Lustrum feierten, führten sie ihr Amt auch noch im folgenden Jahre, in welchem, wie Livius (VII, 21) sagt, schon von den Consuln das Schuldengesetz gegeben wurde, zu dessen Ausführung Censoren nöthig waren. Diese Ausführung wäre dann jenen früheren Censoren, nicht erst den neuen von 351 anheim gefallen. Folglich wurden die Censoren nach längerem Zwischenraume als gewöhnlich ernannt: die Censoren vom Jahre 351 folgten unmittelbar auf die von 358, sie feierten das 22. Lustrum und waren in den Capitulinischen Fasten unmittelbar vor dem Bruchstücke, welches die Jahre 350 bis 346 v. Chr. umfasst, verzeichnet.

In die übrigen Jahre von 351 bis 319 v. Chr. müssen zwei Lustra und vier Censorenpaare fallen, von denen nur zwei ein Lustrum gefeiert haben. Sonach können die Abstände zwischen den Censuren nicht fünf Jahre betragen, sondern müssen beträchtlich grösser sein. Ungefähr in der Mitte dieses Zeitraumes 332 v. Chr. kennen wir die Censoren Q. Publilius Philo und Sp. Postumius Albinus, welche zwei Tribus hinzufügten, eine Schätzung hielten, also wahrscheinlich auch ein Lustrum feierten. Ausserdem kann man sicherlich eine Censur an folgendem Zeitpunkte annehmen. Im Jahre 339 v. Chr. wurden die bekannten Publilischen Gesetze gegeben, von denen das dritte nach Livius (VIII, 12) lautete, da man so weit gegangen wäre zu erlauben, dass beide Consuln aus den Plebejern genommen würden, sollte fortan der eine der Censoren jedenfalls ein Plebejer sein. Ein solches Gesetz hat keinen Sinn, wenn es sich nicht damals um die Wahl von Censoren handelte. Wir nehmen deshalb an, dass im Jahre nach demselben, d. h. 338 v. Chr., Censoren gewählt wurden, darunter einer aus der Plebs. Man kommt von da aus in ungefähr dem hergebrachten Zeitraume auf die uns überlieferten Censoren von 332. Ausserdem wurden in jenem Jahre, wie Livius (VIII, 14) erzählt, eine Menge neuer Bürger geschaffen, einigen Staaten auch das Bürgerrecht ohne Stimmrecht gegeben: damit hingen Anordnungen über die Tribus und die Abstammung derselben zusammen, wie sie hergebrachter Weise nur von den Censoren ausgehen durften. Es müssen dem Publilischen Gesetze Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebejern über die Wahl von Censoren vorhergegangen sein. Es hatte schon einen plebejischen Censor, C. Marcus Rutilus, 351 v. Chr., gegeben; aber bei der Wahl späterer Censoren machte man Schwierigkeiten wegen der Zulassung von Plebejern, sie wurde dadurch

länger als es die Gewohnheit forderte, aufgeschoben. Die Zeit zwischen 351 und 338 ist zu lang, als dass sie ohne Censur könnte verflossen sein. Ich vermuthe für 346 v. Chr. die Wahl von Censoren, die, wahrscheinlich wegen religiöser, von den Patriciern erhobener Bedenken bald abtraten. Es bedurfte dann noch siebenjähriger Kämpfe, ehe durch das Publische Gesetz die rechtliche Stellung der Plebejer bei der Censur gesichert wurde. Ob die Säcularspiele, welche Censorinus (c. 17) in jenem Jahre erwähnt, oder das kurz zuvor gegebene Gesetz über die Schuldverhältnisse, von dem Livius (VII, 27) spricht, mit der Censur zusammenhängt, lässt sich nicht entscheiden.

Andere Gründe müssen es gewesen sein, welche zwischen den Jahren 332 und 319 die Feier eines Lustrum hinderten, wahrscheinlich der heftige Samniterkrieg, der 326 v. Chr. entbrannte. Für eben dieses Jahr vermuthe ich die Wahl von Censoren, ohne indess dafür etwas anderes anführen zu können als etwa das in jenem Jahr erlassene consularische Gesetz über die Aufhebung der Schuldhafte, das den Abschluss der Kämpfe über die Schuldverhältnisse bildet und, wie früher ähnliche Gesetze, Verlangen nach censorischer Anordnung der Bürgerlisten hervorrufen konnte.

Die ersten zehn Lustra wurden von den Consuln und vor diesen von den Königen veranstaltet oder vielmehr von dem Könige Servius Tullius allein. Denn dieser, der den Census eingerichtet hatte, soll viermal ein Lustrum gefeiert haben¹. Sein Nachfolger Tarquinius, welcher die Despotie einführte, vernachlässigte Census und Lustrum. Erst nach seiner Vertreibung begann mit der Ausföhrung des Census auch wiederum die Feier der Lustra durch die Consuln oder die an die Stelle derselben tretenden Beamten. Das 10. Lustrum fand, wie ausdrücklich bezeugt wird², im Jahre 459 v. Chr. statt: der damit verbundene Census war schon im Jahre vorher begonnen worden, wurde aber erst in diesem beendet. In allen übrigen Fällen bis auf die Einführung der Censur scheinen Schätzung und Lustrum in einem und demselben Jahre vollendet worden zu sein, woraus man schliessen darf, dass die längere Amtsdauer der Censur durch das Hinzutreten anderer censorischer Geschäfte, vielleicht auch durch die allmälige Ausdehnung der Bürgerschaft veranlasst wurde. Bestimmt weiss man die einjährige

¹ Val. Max. III, 4.

² Liv. III, 22 und 24. Vergl. Dionys. XI, 63; Eutrop. I, 15.
Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XXVI.

Dauer von Schätzung und Lustrum durch Livius' (III, 3) Bericht im J. 465, wo das 9. Lustrum stattfand, ebenso beim 8., auch in den Capitolinischen Fasten namhaft gemachten Lustrum des Jahres 474 v. Chr., von welchem Dionysius (IX, 36) sagt, es sei nebst der Schätzung von ein und denselben Consuln gehalten worden. Dieselbe Dauer der Schätzung ist nach Dionysius' Andeutungen auch bei den drei noch übrigen Lustra anzunehmen. Das erste von diesen, das erste, welches überhaupt unter der Republik gehalten wurde, wie Dionysius¹ sagt, das fünfte seit Einrichtung des Censur durch Servius Tullius, hielten die Consuln P. Valerius II und T. Lucretius im Jahre 508, das sechste feierten P. Larcus II und Q. Cloelius Siculus 498 v. Chr.² Das 7. Lustrum endlich fand statt 493 nach kürzerem Zwischenraume durch die Consuln Postumus Cominius II und Sp. Cassius II³, als es nach der Aussöhnung der Patricier und Plebejer einer neuen Anordnung der Bürgerschaft bedurfte und diese auf feierliche Weise geheiligt werden sollte. Wir haben ausserdem noch eine, freilich etwas unsichere, Nachricht von einem Censur, in dem 120,000 Römische Bürger geschätzt sein sollen⁴, im J. 503 v. Chr. Ein Lustrum kann damals nicht gehalten worden sein. Ist also die Angabe richtig, so wird sie sich beziehen auf die neue Abschätzung der Bürgerschaft, oder vielleicht nur auf eine Zählung derselben, wie sie nach der Aufnahme des Claudischen Geschlechtes und der Errichtung der Claudischen Tribus wohl geschehen sein mag. Es würde diese Nachricht beweisen, dass schon in den ältesten Zeiten des Staates ein Censur nicht nothwendiger Weise mit einem Lustrum verbunden sein musste. Indessen sie ist, wie bemerkt, etwas unsicher und wir bedürfen derselben nicht, um das selbständige Bestehen von Censur und Lustrum zu erweisen.

¹ Dionys. V, 20; Plut. Publ. 13.

² Dionys. V, 75.

³ Dionys. VI, 96.

⁴ Hieronym. Chron. Ol. 67; Syncell. p. 452 ed. Dind.

Verzeichniss der Römischen Censoren und Lustra.

v. Chr. ab urbe.	Iustrum fec.
Servius Tullius rex	I—IV
508 246 P. Valerius Poplicola II T. Lucretius Tricipitinus	V
498 256 T. Larcus Flavius II Q. Cloelius Siculus . .	VI
493 261 Postumus Cominius Auruncus II Sp. Cassius Viscellinus II	VII
474 280 A. Manlius Vulso L. Furius Medullinus . .	VIII
465 289 Q. Fabius Vibulanus II T. Quinctius Capitoli- nus Barbatus III	IX
459 295 Q. Fabius Vibulanus III L. Cornelius Malu- ginensis	X
443 311 L. Papirius Mugillanus L. Sempronius Atra- tinus	XI
435 319 C. Furius Pacilus Fusus M. Geganius Macerinus	XII
430 324 L. Papirius P. Pinarius	XIII
423 331	
418 336 L. Papirius	XIV
413 341	XV
403 351 M. Furius Camillus M. Postumius Albinus Re- gillensis	XVI
393 361 L. Papirius Cursor C. Iulius Iulus in mag. m. est. in e. l. f. est M. Cornelius Maluginensis	XVII
388 366	XVIII
380 374 C. Sulpicius Camerinus abd. Sp. Postumius Regillensis Albinus in m. m. est tr. mil. cens. pot.	
379 375 C. Genucius P. Trebonius tr. mil. cens. pot. vitio facti abd.	
378 376 Sp. Servilius Priscus Q. Cloelius Siculus . .	XIX
366 388 . . Postumius Regillensis Albinus C. Sulpi- cius Peticus	
363 391 M. Fabius Ambustus L. Furius Medullinus .	XX
358 396	XXI
351 403 Cn. Manlius Capitolinus Imperiosus C. Mar- cius Rutilus	XXII

v. Chr. ab urbe	Iustrum fec.
346 408	
338 416	XXIII
332 422 Q. Publilius Philo Sp. Postumius Albinus	XXIV
326 428	
319 435 C. Sulpicius Longus	
318 436 L. Papirius Crassus C. Maenius	XXV
312 442 Ap. Claudius Caecus C. Plautius Venox	XXVI
307 447 M. Valerius Maximus C. Iunius Bubulcus Brutus	XXVII
304 450 Q. Fabius Maximus Rullianus P. Decius Mus	XXVIII
299 455 P. Sempronius Sophus P. Sulpicius Saverrio	XXIX
294 460 P. Cornelius Arvina C. Marcius Rutilus	XXX
290 464 L. Cornelius	XXXI
285 469	
283 471 Q. Caedicius Noctua abd.	
280 474 Cn. Domitius Calvinus Maximus	XXXII
275 479 C. Fabricius Luscinus Q. Aemilius Papus	XXXIII
270 484 M. Curius Dentatus L. Papirius Cursor	XXXIV
265 489 Cn. Cornelius Blasio C. Marcius Rutilus II	XXXV
258 496 C. Duilius L. Cornelius Scipio	XXXVI
253 501 D. Iunius Pera abd. L. Postumius Megellus idem qui pr. erat in mag. m. e.	
252 502 M. Valerius Maximus Messalla P. Sempronius Sophus	XXXVII
247 507 A. Atilius Caiatinus A. Manlius Torquatus Atticus	XXXVIII
241 513 C. Aurelius Cotta M. Fabius Buteo	XXXIX
236 518 L. Cornelius Lentulus Caudinus Q. Lutatius Cerco in m. m. e.	
234 520 C. Atilius Bulbus A. Postumius Albinus	XXXX
231 523 P. Manlius Torquatus Q. Fulvius Flaccus vitio facti abd.	
230 524 Q. Fabius Maximus Verrucosus M. Sempronius Tuditanus	XLI
225 529 C. Claudius Centho M. Iunius Pera	XLII
220 534 L. Aemilius Papus C. Flaminius	XLIII
214 540 M. Atilius Regulus abd. P. Furius Philus in mag. m. e.	

v. Chr. ab urbe	Iustrum fec.
210 544 L. Veturius Philo in m. m. e. P. Licinius Crassus Dives abd.	
209 545 M. Cornelius Cethegus P. Sempronius Tuditanus	XLIV
204 550 M. Livius Salinator C. Claudius Nero . . .	XLV
199 555 P. Cornelius Scipio Africanus P. Allius Paetus	XLVI
194 560 Sex. Allius Paetus Catus C. Cornelius Cethegus	XLVII
189 565 T. Quinctius Flaminius M. Claudius Marcellus	XLVIII
184 570 L. Valerius Flaccus M. Porcius Cato . . .	XLIX
179 575 M. Aemilius Lepidus M. Fulvius Nobilior .	L
174 580 Q. Fulvius Flaccus A. Postumius Albinus .	LI
169 585 C. Claudius Pulcher Ti. Sempronius Gracchus	LII
164 590 L. Aemilius Paullus Q. Marcius Philippus .	LIII
159 595 P. Cornelius Scipio Nasica M. Popillius Laenas	LIV
154 600 M. Valerius Messalla C. Cassius Longinus .	LV
147 607 L. Cornelius Lentulus Lupus L. Marcius Censorinus	LVI
142 612 P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus L. Mummius	LVII
136 618 Ap. Claudius Pulcher Q. Fulvius Nobilior .	LVIII
131 623 Q. Caecilius Metellus Macedonicus Q. Pompeius	LIX
125 629 Cn. Servilius Caepio L. Cassius Longinus Ravilla	LX
120 634	LXI
115 639 L. Caecilius Metellus Delmaticus Cn. Domitius Ahenobarbus	LXII
109 645 M. Aemilius Scaurus coact. abd. M. Livius Drusus in mag. m. e.	
108 646	LXIII
102 652 Q. Caecilius Metellus Numidicus C. Caecilius Metellus Caprarius	LXIV
97 657 L. Valerius Flaccus M. Antonius	LXV
92 662 Cn. Domitius Ahenobarbus L. Licinius Crassus	LXVI
89 665 P. Licinius Crassus L. Iulius Caesar . . .	LXVII
86 668 L. Marcius Philippus M. Perperna . . .	LXVIII
80 674 L. Cornelius Sulla dictator	LXIX

v. Chr. ab urbe	lustrum fec.
70 684 L. Gellius Publicola Cn. Cornelius Lentulus Clodianus	LXX
65 689 Q. Lutatius Catulus M. Licinius Crassus ab- dicarunt	
64 690 L. Aurelius Cotta M'. Acilius Glabrio abdi- carunt	
61 693 C. Scribonius Curio	
55 699 P. Servilius Vatia Isauricus M. Valerius Mes- salla Niger	
50 704 Ap. Claudius Pulcher L. Calpurnius Piso Cen- sorinus	
42 712 C. Antonius P. Sulpicius Rufus	
28 726 Imp. Caesar M. Vipsanius Agrippa censoria potestate	LXXI
22 732 L. Munatius Plancus L. Aemilius Lepidus Paullus	
8 746 Imp. Caesar Augustus consulari imperio . .	LXXII
n. Chr.	
14 767 Imp. Caesar Augustus Ti. Caesar Aug. f. con- sulari imperio	LXXIII
48 801 Ti. Claudius Caesar Aug. Germ. L. Vitellius	LXXIV
74 827 Imp. Caes. Vespasianus Aug. T. Caesar Aug. f. Vespasianus	LXXV

A. W. Zumpt.